

ANNAHMEKRITERIEN UND ANNAHMEGRENZWERTE DEPONIE DYCKERHOFFBRUCH

Mineralische Abfälle zur Beseitigung

Für die abfallrechtliche Einstufung und die Beurteilung zur Annahme mineralischer Abfälle (Böden, Bauschutt etc.) sind eine **grundlegende Charakterisierung** des Abfalls (Herkunft, Projekt, Bauvorhaben, Vornutzung, Materialbeschreibung, Mengen, Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel, Vorbehandlung, nutzungsspezifische Schlüsselparameter, organoleptische Ansprache etc.) durch den Erzeuger oder eines vom Erzeuger Bevollmächtigten und eine für den Abfall repräsentative **Deklarationsanalyse nach DepV** erforderlich.

Die **Probennahme** für die Deklarationsanalyse hat **gemäß der LAGA PN 98** in der Regel durch Haufwerksbeprobungen zu erfolgen. Die nachfolgend aufgeführten Parameter sind nach den jeweils gültigen und in den aktuellen Verordnungen und Regelwerken (DepV, LAGA, AVV etc.) geforderten DIN Verfahren zu untersuchen. Einzureichen sind vollständige **Original-Laboranalysenbefunde** mit zugehörigen **Probennahmeprotokollen** nach LAGA PN 98 und **Probenvorbereitungsprotokollen** je Charge bzw. bei homogenen Chargen je 300 m³.

Die Abfälle müssen den Anforderungen an die Einbaubarkeit und Standsicherheit auf der Deponie entsprechen (geo- und bautechnische Eignung), Kantenlänge max. 30 cm, keine überstehenden Armierungen, ausgenommen sind gemäß § 7 DepV u.a. flüssige, infektiöse, leicht entzündliche, stark staubende Abfälle. Die Abfälle dürfen keine langlebigen oder bioakkumulierbaren toxischen Stoffe enthalten, die aufgrund ihres Gehaltes das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen können.

Weiterhin dürfen nachfolgende Zuordnungswerte für eine Annahme des Materials nicht überschritten werden. **Zusätzliche Parameter** können im Einzelfall gefordert und beurteilt werden. Diese Annahmegrenzwerte gelten vorbehaltlich behördlicher Anordnungen und gesetzlicher Änderungen.

Zuordnungskriterien gemäß DepV

Nr.	Parameter	Einheit	DK I	DK II
1	Organische Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz bestimmt als ¹⁾			
1.01	Glühverlust	Masse%	≤ 3 ^{2) 3) 4) 5)}	≤ 5 ^{3) 4) 5)}
1.02	TOC	TM	≤ 1 ^{2) 3) 4) 5)}	≤ 3 ^{3) 4) 5)}
2	Feststoffkriterien			
2.06	Säureneutralisationskapazität	mmol/kg	muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden ⁶⁾	muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden ⁶⁾
2.07	Extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse% TM	≤ 0,4 ⁵⁾	≤ 0,8 ⁵⁾
3	Eluatkriterien			
3.01	pH-Wert ⁷⁾		5,5 – 13	5,5 – 13
3.02	DOC ⁸⁾		≤ 50 ^{3) 9)}	≤ 80 ^{3) 9) 10)}
3.03	Phenole		≤ 0,2	≤ 50
3.04	Arsen		≤ 0,2	≤ 0,2
3.05	Blei		≤ 0,2	≤ 1,0
3.06	Cadmium		≤ 0,05	≤ 0,1
3.07	Kupfer		≤ 1,0	≤ 5,0
3.08	Nickel		≤ 0,2	≤ 1,0
3.09	Quecksilber		≤ 0,005	≤ 0,02
3.10	Zink		≤ 2,0	≤ 5,0
3.11	Chlorid ¹¹⁾	mg/l	≤ 1.500 ¹²⁾	≤ 1.500 ¹²⁾
3.12	Sulfat ¹¹⁾		≤ 2.000 ¹²⁾	≤ 2.000 ¹²⁾
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar		≤ 0,1	≤ 0,5
3.14	Fluorid		≤ 5	≤ 15
3.15	Barium		≤ 5 ¹²⁾	≤ 10 ¹²⁾
3.16	Chrom, gesamt		≤ 0,3	≤ 1,0
3.17	Molybdän		≤ 0,3 ¹²⁾	≤ 1,0 ¹²⁾
3.18 a)	Antimon ¹³⁾		≤ 0,03 ¹²⁾	≤ 0,07 ¹²⁾
3.18 b)	Antimon-Co-Wert ¹³⁾		≤ 0,12 ¹²⁾	≤ 0,15 ¹²⁾
3.19	Selen		≤ 0,03 ¹²⁾	≤ 0,05 ¹²⁾
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen ¹¹⁾		≤ 3.000	≤ 6.000

Weiterhin müssen nach § 8 Absatz 1 Nr. 9 und Nr. 10 DepV bei gefährlichen Abfällen über den Gesamtgehalt ablagerungsrelevanter Inhaltsstoffe im Feststoff (soweit dies für eine Beurteilung der Ablagerbarkeit erforderlich ist) sowie im Fall von Spiegeleinträgen zusätzlich die relevanten gefährlichen Eigenschaften angegeben werden.

→ Siehe Tabelle „Annahmekriterien und Annahmegrenzwerte Deponie Dyckerhoffbruch – Ergänzende Feststoffparameter“.

- 1) Nummer 1.01 kann gleichwertig zu Nummer 1.02 angewandt werden.
- 2) Für Bodenmaterial ohne Fremdbestandteile sind Überschreitungen beim Glühverlust bis 5 Masse% oder beim TOC bis 3 Masse% zulässig, wenn die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenmaterials zurückgeht.
- 3) Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (Abfallschlüssel 17 05 04 und 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis Verordnung) und bei Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn
 - a) die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubes oder des Baggergutes zurückgeht,
 - b) sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen,
 - c) bei der gemeinsamen Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt,
 - d) auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und
 - e) das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung – nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen; zu Letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtöfen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie. Bei gemeinsamer Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen darf der TOC-Wert der in Satz 1 genannten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe maximal 5 Masseprozent betragen. Eine Überschreitung dieses TOC-Wertes ist zulässig, wenn der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt.
- 5) Gilt nicht für Asphalt auf Bitumen- oder auf Teerbasis.
- 6) Nicht erforderlich bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten.
- 7) Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klasse I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.
- 8) Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.
- 9) Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.
- 10) Überschreitungen des DOC-Wertes bis maximal 100 mg/l sind zulässig, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt keine gipshaltigen Abfälle und seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
- 11) Nummer 3.20 kann, außer in den Fällen gemäß Spalte 9 (Rekultivierungsschicht), gleichwertig zu den Nummern 3.11 und 3.12 angewandt werden.
- 12) Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
- 13) Überschreitungen des Antimonwertes nach Nr. 3.18a sind zulässig, wenn der Co- Wert der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg nach Nr. 3.18b nicht überschritten wird.